

Per Email

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
revisiontpfv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2019

Stellungnahme Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds Stellung nehmen zu können.

Die SPHD setzt sich als nationale Organisation der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health seit Jahren für die Anliegen der Tabakprävention ein. Sie unterstützt auch die Volksinitiative „Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung“, die im September mit über 100'000 Unterschriften eingereicht wurde.

Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, aber auch durch die Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention, die einen wichtigen Stellenwert haben.

Allgemeine Bemerkungen

- Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Wir begrüssen diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle.
- Ebenso begrüssen wir die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern.

Zu einzelnen Artikeln

- Art. 2 Abs. 2 Bst. e: Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unab-

dingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.

- Art. 2 Abs. 2 Bst. f: Der Zweck des Tabakpräventionsfonds verlangt, dass Präventionsmassnahmen «auf die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen» ausgerichtet sein müssen. Der erläuternde Bericht zählt dazu ausdrücklich Tagungen und Wissensmanagement auf. Wir wissen indes, wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.
- Art. 6. definiert die Gesuchskriterien. Er soll unverändert bleiben. Als wichtiges Kriterium wird neben der Wirksamkeit von Massnahmen auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel zu handhaben und die erwartete Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit.

Wir danken Ihnen bestens dafür, dass Sie unsere Rückmeldungen in die weiteren Arbeiten einbeziehen und verbleiben.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Julia Dratva
Präsidentin SPHD



Dr. med. Margreet Duetz
Vorstand SPHD